



SATZUNG

ITVA Deutschland e.V.
Integrated TV & Video Association

Internationaler Fachverband
für audiovisuelle Kommunikation

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „ITVA Deutschland e.V.“ Die Abkürzung steht für Integrated TV & Video Association.

Verlegung des Vereinssitzes von München nach Frankfurt/Main
Der Vereinssitz ist Frankfurt/Main

§ 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist

1. die Förderung moderner audiovisueller und multimedialer Medien, ihrer
 - Techniken, Technologien, zukünftigen Entwicklungen
 - Systeme
 - (Betriebs-/Anwendungs-)Software
 - Anwendungen / Einsätze
 - Gestaltung

durch Kennenlernen, Unterstützung, Vertiefung, Verbreitung usw.

Der Verband fördert auch entsprechende Forschungs-, Entwicklungs-, Ausbildungs-, Beratungs- und Fortbildungsprojekte. Er kann mit Vereinigungen ähnlicher oder komplementärer Zweckbestimmung zusammenarbeiten und deren Mitgliedschaft erwerben.

2. Plattformen zu schaffen für
 - Benchmarking (das Lernen vom besseren Beispiel) Weiterqualifizierung der Mitglieder, der Anwendungen, der Gestaltung
 - untereinander (Erfahrungsaustausch, Seminare u.a. Weiterbildungsmaßnahmen usw.)
 - von anderen (Veranstaltungen, Messe- und Unternehmensbesuche, Dialoge mit anderen Fachverbänden usw.)
 - Interessenvertretung der Mitglieder, z.B. auf Fachveranstaltungen, Messen.

3. Kompetenz und Position der Branche insgesamt durch die Qualität seiner Arbeit zu stärken; wenn möglich, Maßstäbe zu setzen.

4. Der Verband verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Beiträge der Mitglieder und sonstige Einkünfte des Verbandes dürfen nur zur Verwirklichung der Verbandszwecke verwendet werden. Eine Ausschüttung von Überschüssen ist unzulässig.
5. Der Verband ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft als Mitglied oder Assoziierter kann jede natürliche oder juristische Person, die am Verbandszweck interessiert ist, erlangen.

Juristische Personen können in den Verband bis zu drei einzelne stimmberechtigte Vertreter entsenden, darunter einen ständigen Hauptvertreter.

3.1 Mitglieder können sein:

- 3.1.1 Anwender (Einsatz eigener und/oder fremder audiovisueller Produktionen, mindestens überwiegend im eigenen Unternehmen/ Unternehmensgruppe/ Tätigkeitsbereich);
- 3.1.2 Hardware-Lieferanten;
- 3.1.3 Software-Produzenten;
- 3.1.4 Anbieter von Dienstleistungen, die für AV-Produktionen und/oder deren Einsatz benötigt oder nachgefragt werden (z.B. Berater, Journalisten, Wissenschaftler, andere).

Die Mitglieder haben volles Stimmrecht, sie können in alle Ämter des Verbandes gewählt werden.

3.2 Assoziierte sind:

- 3.2.1 Verbände;
- 3.2.2 Freunde;
- 3.2.3 Studenten.

Sie nehmen an allen Veranstaltungen des Verbandes teil und sind, wie die Mitglieder gemäß Ziffer 3.1 berechtigt, alle seine Vorteile und Einrichtungen - gegebenenfalls gegen einen Kostenbeitrag - zu nützen. Sie können eigene Arbeitsgruppen und Ausschüsse bilden und leiten. Im Verband haben sie kein Stimmrecht; sie können daher nicht in Ämter des Verbandes gewählt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme und die Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung bedarf es keiner Begründung der Entscheidung.

Mitglieder dürfen auf ihre Verbandszugehörigkeit hinweisen; dieses Recht erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Tod sowie bei Juristischen Personen durch Eröffnung des Konkurses oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied ist nur mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zulässig. Sie erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle.

Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn es

- den Interessen des Verbandes schwer zuwider handelt;
- wiederholt gegen rechtmäßig zustande gekommene Beschlüsse oder Anordnungen verstoßen hat oder
- trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag länger als ein halbes Jahr nach der zweiten Mahnung schuldet.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft werden die noch ausstehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht berührt.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keinerlei Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche, insbesondere erlischt jeder Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen wegen außerordentlicher Verdienste um den Verbandszweck auf einstimmige Entscheidung des Vorstandes ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7. Mitgliedsbeiträge

1. Beitragsklassen, Beitragshöhe, Aufnahmegebühren und Beitragsfälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann auf besonderen Antrag Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Aufnahmegebühren und erster Jahresbeitrag sind binnen dreißig Tagen nach endgültiger Annahme des Antrags auf Mitgliedschaft durch den Vorstand (§ 4) fällig.

2. Höhe und Fälligkeit des Aufnahmegeldes, Beiträge und Umlagen werden auf Vorschlag des Schatzmeisters von der Mitgliederversammlung anhand des Haushaltsvorschlags festgelegt. Die Verwendungsgrundsätze und die Finanzrichtlinien des Verbandes werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Außerordentliche Einnahmen (z.B. Sponsorenbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen) bleiben bei der Berechnung der Beiträge außer Betracht.

§ 8 Einspruchsrecht in Mitgliedschaften

Gegen Entscheidung nach §§ 4, 5, 6 und 7 können sowohl der betroffene Antragsteller bzw. das betroffene Mitglied als auch 20% der ordentlichen Mitglieder schriftlich beim Vorstand binnen einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Entscheidung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 9 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kassenprüfer
4. Ausschüsse

Alle Organe des Verbandes arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können vergütet werden; näheres regelt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung mit vorgesehener Tagesordnung erfolgt durch den Präsidenten oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsstelle mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin. Anträge auf Satzungsänderung müssen der Einladung beigelegt sein. Der Geschäftsstelle sind Anträge zur Tagesordnung bzw. an die Mitgliederversammlung schriftlich spätestens drei Wochen vor der Versammlung einzureichen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

Dringlichkeitsanträge können vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Die Sache wird erst behandelt, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mehrheitlich anerkannt hat.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Präsident verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung beschließt

- über die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- über die Entlastung der anderen Verbandsorgane,
- über Ziele,
- über Budgets und Haushaltsplan,
- über Grundsatzfragen der laufenden und der zu planenden Arbeitsperiode,
 - über die Abhaltung außerordentlicher Aktionen,
 - über die Einsetzung der Beträge
 - über den Ausschluss und die Anerkennung von Arbeitsgruppen,
- über die Festsetzung der Beiträge,
- über eine Änderung der Satzung.

Sie wählt alle drei Jahre den Vorstand und die Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung beschließt im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Art der Abstimmung bestimmt der

Versammlungsleiter. Jedes Amt wird in freier, gleicher und geheimer Wahl besetzt und zwar in getrennten Wahlgängen; es sei denn, das Organ beschließt, entsprechend einer Kandidatenliste abzustimmen. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 20% der ordentlichen Mitglieder einzuberufen. Im übrigen gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer (im Regelfall der Geschäftsführer) und dem jeweiligen Leiter der Versammlung unterzeichnet wird. Im Protokoll soll auch die Stellungnahme der beratenden assoziierten Mitglieder aufgezeichnet werden. Für Einsprüche gegen das Protokoll gilt eine Ausschlussfrist von drei Wochen nach Versand an die Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 3.1.

§ 11 Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt Vorschlag des amtierenden Vorstandes bis zu acht Mitglieder in den Vorstand. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Bewältigung der Verbandsarbeit assoziierte Vorstandsmitglieder zu benennen, ohne Stimmrecht. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zu den Neuwahlen Mitglieder kommissarisch in den Vorstand benennen.

Der Vorstand wählt aus den durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern

- den Präsidenten
- den Vizepräsidenten und dessen Stellvertreter
- den Schatzmeister

Er gibt sich eine Geschäftsordnung und legt sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht durch Satzung anderen Organen übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte,
- Beschlussfassung über die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern.

Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, und zwar auf Vorstandssitzungen, fernmündlich oder schriftlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident, danach sein Stellvertreter. Der Geschäftsstellenleiter nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertretern einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der Präsident
- der Vizepräsident und dessen Stellvertreter

Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Erteilung von Vollmachten an den Geschäftsstellenleiter oder ein Vorstandsmitglied ist zulässig.

Mitglieder des Vorstandes scheiden aus dem Amt aus

- a) durch Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5 der Satzung,
- b) durch Rücktritt (eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle),
- c) durch Rückruf der Benennung als stimmberechtigter Vertreter einer juristischen Person, sofern das Vorstandsmitglied in dieser Weise Mitglied des Verbandes ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz der Satzung). Ist ein Vorstandsmitglied zum Zeitpunkt des Rückrufs durch die entsendende juristische Person endgültig aufgenommenes Einzelmitglied, so behält es die Vorstandsfunktion auch im Falle des Rückrufs der Benennung bis zum Ende der gewählten Amtszeit bei, sofern die übrigen Bestimmungen des § 11 erfüllt sind.

§12 Die Geschäftsstelle

Der Vorstand kann durch den Präsidenten im Einvernehmen mit den Vorstandsmitgliedern einen Geschäftsstellenleiter bestellen. Der Geschäftsstellenleiter-Vertrag regelt alle erforderlichen Einzelheiten, insbesondere Aufgaben und Entgelt und ist den Mitgliedern offen zulegen. Der Geschäftsstellenleiter führt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach den Weisungen des Vorstandes, er führt die Geschäftsstelle des Verbandes. Mitarbeiter können im Einvernehmen mit dem Vorstand eingestellt und gekündigt werden.

§ 13 Geschäftsjahr/Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

Jahresabschluss und Haushaltsvorschlag müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden.

§ 14 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Verbandskasse wählt die Mitgliederversammlung ein oder zwei Mitglieder, die nicht Angehörige des Vorstandes sein dürfen. Aufgabe des oder der Kassenprüfer ist es, vor ordentlichen Mitgliederversammlungen das Kassen und Rechnungswesen des Verbandes zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber auf der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

Der oder die Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 15 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Ausschüsse einsetzen. Der Vorstand entsendet in jeden Ausschuss ein Vorstandsmitglied, das die Interessen des Ausschusses bei Vorstandsentscheidungen vertritt. Der Vorstand kann diese Aufgaben an ein ordentliches Mitglied delegieren.

§ 16 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen mit zeitlich begrenzten Zielsetzungen werden von Mitgliedern formlos gegründet und im Sinne des Verbandes betrieben (Projektgruppen/ Regionalgruppen); sie haben keine Rechtspersönlichkeit. Über ihre Ergebnisse halten sie den Vorstand regelmäßig, wenigstens jedoch einmal pro Jahr, auf dem laufenden.

Soweit Angelegenheiten von Projektgruppen Maßnahmen von Verbandsorganen erfordern, sind diese von den Projektgruppen beim Vorstand zu beantragen oder anzuregen.

§ 17 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes erfolgt auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Die Einladung muss mindestens zwei Monate vorher schriftlich erfolgen und den Auflösungsantrag ausdrücklich ankündigen. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 10.

Bei Auflösung des Verbandes ist mit einfacher Mehrheit ein oder mehrere Liquidator(en) zu wählen.

Der/die Liquidator(en) hat/haben das nach Erfüllung alter Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen einem dem § 2 ähnlichen Zweck zuzuführen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.